



Tarifblatt zum Abwasserreglement

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 18.11.2014

Inkrafttreten am: 01.01.2014

Revision:

Akte Nr.: 01.01.03

TARIFBLATT ZUM ABWASSERREGLEMENT

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76 und Art. 36 des Abwasserreglements für die Gemeinde Vaduz vom 1. Januar 2013, hat der Gemeinderat am 18. November 2014 den Erlass des gegenständlichen Tarifblatts beschlossen.

Präambel

¹ Gestützt auf Art. 43 und 52 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159, Art. 38 Abs. 5 des Baugesetzes (BauG) vom 11.12.2008, LGBl. 2009, Nr. 44, sowie Art. 30 Abs. 5, Art. 35 und Art. 36 des Abwasserreglements für die Gemeinde Vaduz in der geltenden Fassung vom 1. Januar 2013 erlässt die Gemeinde Vaduz folgendes Tarifblatt zum Abwasserreglement.

² Zur Deckung der Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins wird eine einmalige Anschlussgebühr sowie jährliche Benützungsgebühren erhoben. Letztere setzen sich zusammen aus Grundgebühren, Schmutzwassergebühren und Regenwassergebühren.

³ Nebst der Belastung der Grundeigentümer mit Anschluss- und Benützungsgebühren kann die Gemeinde die Grundeigentümer im Weiteren mit Erschliessungskosten im Sinne von Art. 38 Abs. 4 BauG belasten.

Art. 1 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die Abwasseranlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr eingehoben. Die Anschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Abwasserentsorgungsanlagen und dient zur teilweisen Abdeckung der Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten.

² In der Anschlussgebühr sind auch die administrativen Aufwendungen (Abnahme und Kontrollen, das Einmessen der Abwasseranlagen auf der Liegenschaft sowie die Datenbearbeitung für das GDI) enthalten.

Art. 2 Anschlussgebührenpflicht, Bemessung, Höhe

¹ Anschlussgebührenpflichtig sind grundsätzlich sämtliche Bauten, die dem Baubewilligungs- und/oder Anzeigeverfahren nach Art. 72 und Art. 73 BauG unterliegen.

² Die Anschlussgebühr wird für Bauten mit Abwasserentsorgung eingehoben. Dazu zählen auch Versickerungsanlagen und die Einleitung in einen Vorfluter.

³ Erweiterungsbauten, die dem Wohnen, Arbeiten und dem Gewerbe dienen oder hierfür verwendbar sind, sind anschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.

⁴ Bei Nutzungsänderungen besteht eine Anschlussgebührenpflicht für das Bauvolumen der Nutzungsänderung respektive des Ausbaus, sofern bisher noch keine Anschlussgebühr eingehoben wurde.

⁵ Beim Wiederaufbau einer Baute infolge Brand oder Abbruch gelangt der Tarif für Neubauten zur Anwendung. Eine bereits bezahlte Anschlussgebühr für früher bestandene Bauten wird nicht in Anrechnung gebracht.

⁶ Nicht anschlussgebührenpflichtig sind freistehende Kleinbauten im Sinne von Art. 73 lit. a BauG ohne Abwasseranschluss, deren Grundfläche 25 m² nicht übersteigt.

⁷ Für Werks- und Industriehallen, bei denen kein gewerbliches Abwasser anfällt, beträgt die Anschlussgebühr 50 % der unter Art. 2 Abs. 9 festgesetzten Gebühr. Als Werks- und Industriehallen gelten Räume, die eine Mindesthöhe von 5.00 m aufweisen und mindestens 70 % des Geschosses ausmachen in dem sich der Raum bzw. die Halle befindet.

⁸ Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B Stall, Tenne, Schopf) werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes nicht mitgerechnet.

⁹ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (m³) umbautem Raum und bemisst sich nach dem Bauvolumen gemäss SIA Normen.

Art. 3 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr wird über die Grösse der Wasserzähler definiert und wie folgt pro Zähler erhoben.

a)	Zähler DN	< 20mm	CHF	50.-
b)	Zähler DN	20mm	CHF	50.-
c)	Zähler DN	25mm	CHF	80.-
d)	Zähler DN	32mm	CHF	140.-
e)	Zähler DN	40mm	CHF	160.-
f)	Zähler DN	50mm	CHF	180.-
g)	Zähler DN	65mm	CHF	200.-
h)	Zähler DN	80mm	CHF	220.-
i)	Zähler DN	100mm	CHF	240.-
j)	Zähler DN	125mm	CHF	260.-
k)	Zähler DN	150mm	CHF	300.-

² Gebäude, die gemäss Art. 2 Abs. 6 von der Anschlussgebühr befreit sind, sind auch von der Grundgebühr befreit.

Art. 4 Schmutzwassergebühr

¹ Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem jährlichen Wasserverbrauch und wird in der Regel anhand des Wasserzählers ermittelt.

² Die Schmutzwassergebühr beträgt CHF 0.85 pro m³ bezogenes Trinkwasser.

Art. 5 Spezielle Regelungen zur Schmutzwassergebühr

¹ Für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien wird, nebst der Grundgebühr, pro Hausbewohner ein Volumen von 50 m³ Abwasser pro Jahr verrechnet. Wenn diese kein Abwasser in die öffentliche Kanalisation leiten, werden sie mit keiner Schmutzwassergebühr belastet.

² Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung werden gleich behandelt wie solche, die Wasser aus dem Gemeindefnetz beziehen. Die jährliche Bezugsmenge wird ermittelt. Fehlt eine zuverlässige Messeinrichtung, erfolgt die Einschätzung durch die Gemeinde unter Beizug des Abwasserzweckverbandes (AZV).

³ Der Wasserverbrauch von Industrie- und Gewerbebetrieben wird in der Regel über den Wasserzähler erfasst. In begründeten Fällen kann die Abwassermenge gemessen werden.

⁴ Vom gesamten, jährlichen Wasserverbrauch in Abzug gebracht wird Wasser:

- a) das zu Kühlzwecken verwendet wird und nachweisbar (separater kostenpflichtiger Zähler) dem Vorfluter oder einer Versickerung zugeleitet wird.
- b) das nachweislich (separater, kostenpflichtiger Zähler) in Produkten verbleibt.
- c) das nachweislich (separater, kostenpflichtiger Zähler) zu Bewässerungszwecken verwendet wird und damit auf der Liegenschaft verbleibt.
- d) das in einer betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage aufbereitet wird und mit dem Einverständnis des Amtes für Umwelt direkt in den Vorfluter abgeleitet wird.

⁵ Betriebe mit sehr unregelmässigem Abwasseranfall oder extremen Schmutzstoffkonzentrationen werden separat behandelt. Als Richtlinie gilt die Wegleitung für die Finanzierung kommunaler Abwasseranlagen' des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

Art. 6 Regenwassergebühr

¹ Wird von einem Grundstück Regenwasser in die öffentliche Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet, ist eine Regenwassergebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der befestigten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

² Die Regenwassergebühr bemisst sich nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Bauzone festgelegten Abflussbeiwert, woraus die reduzierte Grundstückfläche (F_{red}) wie folgt ermittelt wird:

$$F_{\text{red}} = F_{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Abflussbeiwert}$$

³ Die Abflussbeiwerte werden zonenspezifisch festgelegt. Wird das Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer Versickerungsanlage abgeleitet, gelangt ein reduzierter Abflussbeiwert zur Anwendung:

Bezeichnung der Bauzonen	Kürzel	Ohne Versickerung	Mit Versickerung
Kernzone K	K	0.65	0.50
Wohnzone W4	W4	0.40	0.25
Wohnzone W3	W3	0.30	0.15
Wohnzone W2plus	W2plus	0.30	0.15
Wohnzone W2	W2	0.25	0.15
Wohnzone W1	W1	0.25	0.15
Gewerbe-/Dienstleistungszone	GD1	0.40	0.25
Gewerbe-/Dienstleistungszone Mölihölzli	GD2	0.50	0.35
Gewerbe-/Dienstleistungszone nördl. Hoval	GD3	0.50	0.35
Gewerbe-/Dienstleistungszone südl. Hovalweg	GD4	0.50	0.35
Gewerbe-/Dienstleistungszone nördl. Kieswerk	GD5	0.50	0.35
Gewerbe-/Dienstleistungszone Schwefel	GD6	0.50	0.35
Reservezone	RES	0.25	0.15
Zone für öffentl. Bauten und Anlagen	ZÖBA	0.40	0.25
Übriges Gemeindegebiet (bebaut)	ÜG	0.20	0.15
Landwirtschaftszone (bebaut)	LW	0.20	0.15

⁴ Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2013 wird auf die Verrechnung der Regenwassergebühr verzichtet.

Art. 7 Spezielle Regelungen zur Regenwassergebühr

¹ Für Parzellen, bei denen nur eine Teilfläche überbaut ist, kann die der Gebührenberechnung zugrunde gelegte Parzellenfläche reduziert werden. Dabei wird die Gebietseinteilung des Einzugsgebietsplanes des Generellen Entwässerungsplans (GEP) herangezogen.

² Für Parzellen, bei denen der tatsächliche Versiegelungsgrad resp. der Abflussbeiwert gemäss Art. 6 Abs. 3 nachweislich um mehr als 30 % unterschritten wird, kann der zur Anwendung gelangende Abflussbeiwert auf den effektiven Wert reduziert werden. Die oder der Zahlungspflichtige hat den effektiven Abflussbeiwert nachzuweisen.

³ Für Parzellen, bei denen der tatsächliche Versiegelungsgrad resp. der Abflussbeiwert gemäss Art. 6 Abs. 3 nachweislich um mehr als 30 % überschritten

wird, kann der zur Anwendung gelangende Abflussbeiwert auf den effektiven Wert erhöht werden.

Art. 8 Einhebung der Gebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird nach erfolgter Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz in Rechnung gestellt.

² Die Grund-, Schmutzwasser- und Regenwassergebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

³ Die Gebührenrechnung ist 30 Tage ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die im Tarifblatt aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWSt).

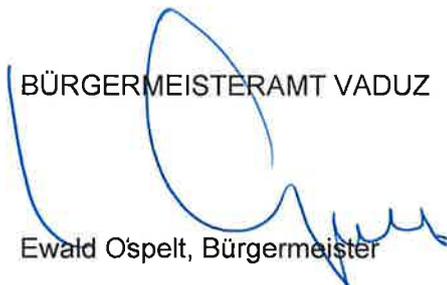
⁴ Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geschuldet.

Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmung

¹ Dieses Tarifblatt wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. November 2014 genehmigt. Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Gebührenreglement.

² Die Einhebung von Benutzungsgebühren nach diesem Tarifblatt findet erstmals für die Abrechnungsperiode des Jahres 2014 Anwendung. Bis Ende des Jahres 2013 angefallene Benutzungsgebühren werden nach dem bisherigen Gebührenreglement eingehoben.

Vaduz, 18. November 2014

BÜRGERMEISTERAMT VADUZ

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Index

Präambel 2
Art. 1 Anschlussgebühr..... 2
Art. 2 Anschlussgebührenpflicht, Bemessung, Höhe..... 2
Art. 3 Grundgebühr..... 3
Art. 4 Schmutzwassergebühr 4
Art. 5 Spezielle Regelungen zur Schmutzwassergebühr..... 4
Art. 6 Regenwassergebühr 4
Art. 7 Spezielle Regelungen zur Regenwassergebühr 5
Art. 8 Einhebung der Gebühren 6
Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmung 6
Index 7